

Stadt Bruchsal



Satzung der Stadt Bruchsal über die Durchführung des Wochenmarktes

(Wochenmarktsatzung)

Wochenmarktsatzung

Ausfertigungsvermerk

Genehmigungsvermerk

Vermerk über das Inkrafttreten

SATZUNG

der Stadt Bruchsal über die Durchführung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024

- aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023,
- aufgrund von §§ 67 und 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Land Baden-Württemberg (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) m.W.v. 01.07.2023,

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bruchsal betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wochenmarktsatzung ist von allen Teilnehmenden, insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern, Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern, Verkaufspersonal, Lieferantinnen und Lieferanten und Kundinnen und Kunden mit dem Betreten des Wochenmarktgeländes zu beachten.

§ 3 Wochenmarktplätze, Markttag, Verkaufszeiten und Ausweichplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags statt.
- (2) Markttag, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Bruchsal auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt, auf einen Ausweichplatz verlegt oder fallen aus. Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber werden hiervon rechtzeitig von dem für das Marktwesen zuständige Amt in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der Warenverkauf ist von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr gestattet.
- (4) Der Wochenmarkt erstreckt sich auf den Marktplatz und den Babette-Ihle-Platz, mit Ausdehnung in die obere Kaiserstraße Richtung Otto-Oppenheimer-Platz.
- (5) Für den Fall, dass eine vorübergehende Verlegung des Marktes notwendig ist, wird der Wochenmarkt auf einem Ausweichplatz stattfinden. Dringende Gründe für eine Verlegung sind bspw. Sonderveranstaltungen, wie Stadtfeste, o.ä. Die Anzahl der Verlegungen sollte jährlich die Anzahl von 4 Tagen nicht überschreiten.

- (6) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sind bei einer Verlegung des Wochenmarktes auf eine Ausweichfläche mind. vier Wochen zuvor schriftlich zu unterrichten.
- (7) Besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Stadt Bruchsal den Ausfall oder die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bruchsal dürfen nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Waren angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 06.09.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Des Weiteren dürfen die in der aktuell geltenden Rechtsverordnung der Stadt Bruchsal zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt angeboten werden. Dies sind:
 1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
 2. Ton-, Gips- und Keramikwaren, irdene Geschirre (ausgenommen Porzellanwaren);
 3. Haushaltswaren, Kurzwaren sowie sonstige Artikel des Küchenbedarfes;
 4. Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel;
 5. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
 6. Kunstgewerbliche Artikel (z. B. Metall-, Holz- und Lederarbeiten).
- (3) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 5 Erlaubnis für den Wochenmarkt

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz mit Erlaubnis der Stadt Bruchsal angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgesetzten Marktgeländes ist nicht gestattet.
- (2) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Stadt Bruchsal auch eine mündliche Zulassung erteilen. Ohne Erlaubnis darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Erlaubnis erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung

der in den folgenden Absätzen genannten Erfordernisse. Sie ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu beantragen. Diese gelten auch für natürliche und juristische Personen, die bereits eine Zulassung haben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen.

- (3) Die Erlaubnis wird durch die Stadt Bruchsal wie folgt erteilt:
1. für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren (befristete Dauererlaubnis).
- (4) Bewerbungen für eine Tageserlaubnis nach Absatz 2 Ziffer 1 werden insbesondere für Bewerberinnen und Bewerbern mit saisonaler Ware aus Eigenerzeugnissen erteilt. Die Erlaubnis ist hierfür grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Stadt Bruchsal zu beantragen. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.
- (5) Bewerbungen für die Erlaubnisse nach Absatz 2 Ziffern 2 und 3 sind in schriftlicher oder elektronischer Form mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf der angegebenen Bewerbungsfrist bei der Stadt Bruchsal einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Bruchsal veröffentlicht.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a Gewerbeordnung erfolgt ist.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, welche grundsätzlich zulassungsfähig sind, aber zunächst keine Zulassung erhalten, werden bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums auf einer Warteliste geführt und kommen gegebenenfalls als Nachrücker unter Beachtung der in Absatz 9 genannten Kriterien in Betracht.
- (8) Die Vergabe von Standplätzen für den Verkauf von Gegenständen und Waren des täglichen Bedarfs nach der Rechtsverordnung der Stadt Bruchsal zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments ist auf maximal drei Stände pro Markttag zu begrenzen, es sei denn, im Einzelfall stehen mehr Standplätze zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Stadt Bruchsal, soweit der Marktzweck dies erfordert, insbesondere zur Wahrung der Attraktivität des Marktes, die Anzahl der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber für bestimmte Warenbereiche beschränken.
- (9) Anhand der eingehenden Bewerbungsunterlagen trifft die Stadt Bruchsal eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden die folgenden Punkte berücksichtigt:

	Punkte	Beschreibung
A	vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbung	Vorlage einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbung unter Beifügung sämtlicher geforderte Nachweise. Bei Bewerbungen mit festgelegter Ausschlussfrist fristgerechte Einreichung der ordnungsgemäßen und vollständigen Bewerbung.
B	Erzeugerstatus	Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händlern
	Regionalität	Nähe der Produktions- oder Anbaustätte zu Bruchsal
	Landwirtschaftsform	Zertifizierte Waren (mit europäischem Bio-Siegel) vor konventionellen Waren (ohne europäischem Bio-Siegel)

	Klimaneutrales Arbeiten und Produzieren	Anbau, Ernte, Produktion, Verkauf, Umgang mit übrig gebliebenen Produkten am Ende des Markttages, Verpackungsmaterialien, Umweltfreundlichkeit
C	Anzahl der Markttage	Vollständige Beschickung der Markttage auf dem Wochenmarktplatz vor Beschickung einzelner Markttage auf dem Wochenmarktplatz
D	Warenumfang	Spezialisiertes Warenangebot vor generellem Warenangebot
	Neuartigkeit des Warenangebots	Warenangebot war auf dem beantragten Wochenmarktplatz im letzten Ausschreibungszeitraum nicht vertreten
E	Bekannt und bewährt	Nach einem halben Ausschreibungszeitraum zuverlässiger Beschickung
F	Traditioneller Familienbetrieb	Zulassung als Familienbetrieb auf dem Bruchsaler Wochenmarkt

- (10) Die Stadt Bruchsal kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung versagen; dies gilt insbesondere, wenn
1. es sich nicht um ein Wochenmarktsortiment nach § 4 handelt,
 2. der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. die erforderliche Infrastruktur nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder
 4. die Bewerberin oder der Bewerber im vorherigen Ausschreibungszeitraum unzuverlässig war.
- (11) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Erlaubnis kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Der Stadt Bruchsal ist es nach Bedarf gestattet, Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber vor Ort auf einen anderen Standplatz umzustellen.
- (12) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden Vorschriften abgewickelt werden. §§ 42a und 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (13) Tageserlaubnisse können von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber jederzeit zurückgegeben werden. Befristete Dauererlaubnisse können von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber jeweils bis zum 15. eines laufenden Monats zurückgegeben werden. Die Rückgabe der befristeten Zulassung hat in der Regel in schriftlicher Form zu erfolgen. Sofern die Erlaubnis fristgerecht zurückgegeben wird, endet diese zum Monatsende.

§ 6 **Verbot der Übertragung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Erbe oder Rechtsnachfolge begründen keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugeteilten Standplatzes.

§ 7 Präsenzpflicht

- (1) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, den Wochenmarkt in dem Umfang der erteilten Erlaubnis zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.
- (2) Ist es einer Erlaubnisinhaberin oder einem Erlaubnisinhaber wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat sie oder er dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes bei dem für das Marktwesen zuständige Amt anzuzeigen. Urlaubszeiten von mehr als einer Kalenderwoche, müssen aus platzgestalterischen Gründen, spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaubsantritt ebenfalls in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers zwangsweise entfernt werden. Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufsstände liefern und nach Marktschluss dort abholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarktplatz nicht zulässig. Der Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen geschehen mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.
- (2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt Bruchsal gestellt. Anschlusskabel haben die Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber zu stellen. Die Stromkabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolperfallen entstehen.
- (3) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse, kann das für das Marktwesen zuständige Amt einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Größe des Standplatzes ist gemäß der Erlaubnis einzuhalten. Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Der zugeteilte Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt das für das Marktwesen zuständige Amt die Erlaubnis zu widerrufen.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, insbesondere Logistikfahrzeuge, dürfen während der Marktzeit - ohne besondere

Genehmigung des für das Marktwesen zuständige Amt - nicht auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen in der Regel nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig; es muss ein Abstand zum Boden von mindestens 0,80 Meter gewährleistet sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Wochenmarktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung von dem für das Marktwesen zuständige Amt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbare ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.
- (5) Alle Waren sind mit gut lesbaren Angebotsschildern nach der Preisangabenverordnung zu versehen.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung darf nur im Sinne des eigenen Geschäftsbetriebs erfolgen.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Lebensmitteln und weitere Hygienevorgaben zu deren Verkauf sind einzuhalten. Dies sind insbesondere in der jeweils aktuellen Fassung:
 - Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) und seine Folgevorschriften,
 - Lebensmittelhygiene-Verordnungen (EG) 852/2004,
 - Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 - DIN 10500 - für Verkaufsfahrzeuge und ortsveränderliche, nichtständige Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel.

§ 10

Behältnisse für Getränke und Speisen

Hinsichtlich der Materialien von Verpackungen angebotener Speisen und Getränke sind sowohl beim sofortigen Verzehr sowie zum Mitnehmen die geltenden Gesetze wie z.B. das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) einzuhalten. Darüber hinaus ist die Nutzung von Wegwerfprodukten aus Plastik wie Einwegbesteck, Strohhalme, Rührstäbchen o.ä. soweit möglich und zumutbar zu vermeiden.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Stadt Bruchsal kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder

umfassend den Zutritt versagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Stadt Bruchsal zu beachten und zu befolgen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Infektionsschutzgesetz sowie polizeirechtliche Vorschriften zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 3. mit dem Fahrrad während dem laufenden Wochenmarkt oder während des Auf- oder Abbaus auf diesem zu fahren,
 4. E-Roller, E-Scooter, Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge während des Auf- oder Abbaus oder dem laufenden Wochenmarkt zu fahren,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung von dem für das Marktwesen zuständige Amt oder der sonstigen zuständigen amtlichen Stelle zu verteilen,
 6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
 7. Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 8. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 9. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
 10. aggressiv zu betteln,
 11. sich im betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarkt aufzuhalten oder
 12. andere Marktteilnehmer zu beleidigen oder körperlich anzugreifen.
- (4) Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bruchsal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bruchsal ist auf Verlangen ein Nachweis über die erteilte Erlaubnis vorzuweisen. Kann eine Erlaubnisinhaberin oder ein Erlaubnisinhaber keinen Nachweis vorweisen, dann ist die Marktaufsicht zu kontaktieren, um die Standberechtigung überprüfen lassen zu können.
- (6) Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 12 **Reinigung und Abfallbeseitigung**

- (1) Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist nicht gestattet. Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden. Die Wochenmarktplätze müssen besenrein verlassen werden.
- (2) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.
- (3) Ferner verpflichtet das Innehaben eines Standplatzes dazu,
 1. die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, soweit die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber den unter Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, auf Kosten der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Bruchsal darf sich dabei Dritter bedienen.

§ 13 **Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die erteilte Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von dem für das Marktwesen zuständige Amt ganz oder für einzelne Markttagte widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
 3. der zugeteilte Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird,
 4. die Erlaubnis innehabende Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde bzw. mit zwei aufeinander folgenden Quartalsgebühren im Verzug ist,
 5. bekannt wird, dass bei der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen,
 6. der zugeteilte Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 8 Abs. 5),

7. beim Erlaubnisinhaber oder bei der Erlaubnisinhaberin Veränderungen eingetreten sind (beispielsweise Eigentumsverhältnisse oder Gesellschafterwechsel),
 8. bekannt wird, dass bei der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die insbesondere Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaberin bzw. des Erlaubnisinhabers hervorrufen,
 9. die Hygienevorschriften der Lebensmittelüberwachung nicht eingehalten werden,
 10. nach wiederholter Aufforderung der Stadt Bruchsal die Mängel an der Verkaufseinrichtung nicht beseitigt werden.
- (2) Das für das Marktwesen zuständige Amt kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten der bisherigen Erlaubnisinhaberin und des bisherigen Erlaubnisinhabers durchführen lassen und kann sogleich wieder frei über die Stände verfügen.
- (3) Das durch Erlaubnis begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn
1. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber stirbt,
 2. die Zahlungen eingestellt werden oder über das jeweilige Vermögen ein Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 3. die Firma der nutzungsberechtigten Person erlischt,
 4. bei befristeten Erlaubnissen Zeitablauf eingetreten ist,
 5. der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 13 zurückgibt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Sie stellen die Stadt Bruchsal insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherheitspflicht geltend machen.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt Bruchsal haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Bruchsal von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Bruchsal übernimmt dieses keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Erlaubnisinhaberin und des Erlaubnisinhabers. Die Erlaubnisinhaber müssen sich selbst gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden versichern.

§ 15 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Wochenmarktgebühren sowie Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bruchsal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Anordnung der sofortigen Schließung des Wochenmarktes gemäß § 3 Abs. 7,
2. das Wochenmarktangebot gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
3. das Verbot vom Handeln mit lebenden Tieren gemäß § 4 Abs. 3
4. die Nutzung von Standplätzen ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1,
5. den bestimmten Warenkreis oder die erteilten Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 11,
6. die Präsenzpflcht gemäß § 7 Abs. 1,
7. die Abmeldepflicht gemäß § 7 Abs. 2,
8. das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Wochenmarktplätze gem. § 8 Abs. 1,
9. die ordnungsgemäße Verlegung der Stromkabel gemäß § 8 Abs. 2
10. die Anordnung eines Tausches bzw. eines Zusammenrückens der Standplätze gemäß § 8 Abs. 3,
11. den Geschäftsbetrieb, den zugelassenen Warenkreis und die Platzzuteilung gemäß § 8 Abs. 4 und 5,
12. das Verbot der Weiter- und Untervermietung des Standplatzes gemäß § 8 Abs. 6,
13. die Erlaubnis von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 9 Abs. 1,
14. die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln gemäß § 9 Abs. 2,
15. die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3,
16. die Anbringung von Schildern, Anschriften und Plakaten gemäß § 9 Abs. 4 und 5,
17. den Zutritt oder den Platzverweis gemäß § 11 Abs. 1,
18. die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 12,

-
19. die Verunreinigung der Wochenmarktplätze gemäß § 12 Abs. 1,
 20. die Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Abfällen gemäß § 12 Abs. 2,
 21. die Räumung von Schnee und das Streuen bei Glätte sowie das Verwehen von Papier gemäß § 12 Abs. 3
 22. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 13 Abs. 2

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Übergangsregelungen

Die Dauererlaubnisse der bisherigen Inhaber und Inhaberinnen bleiben bis zum angegebenen Ablaufdatum gültig.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Bruchsal (Wochenmarktsatzung) vom 20.01.1981 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkte vom 11.12.2001 (Euro-Anpassungssatzung) außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024 wird bestätigt.

ausgefertigt Bruchsal, den 19.03.2024

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 19.03.2024
Bürgermeisteramt

Andreas Glaser
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 25.04.2024 im Amtsblatt Bruchsal veröffentlicht.

Bruchsal, 25.04.2024

Oliver Bienek